

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 42=62 (1896)

**Heft:** 32

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 8. August.

1896.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „*Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel*“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

**Inhalt:** Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Unruhen in Zürich. — Münzenmeier: Gesichtspunkte und Beispiele für die Abhaltung von taktischen Übungsritten. — Eidgenossenschaft: Kommandoübertragungen. Kasernen- und Beamtenwohnungen auf dem Gotthard. Literatur über Kriegsheilkunde. Divisionsrapport der VI. Division. Zürich: Einzelheiten über die Unruhen in Aussersihl. Entlassung der Truppen. — Ausland: Deutschland: Über den Besuch des chinesischen Vizekönigs Li-Hung-Tschang bei Fürst Bismarck. Internationale Ausstellung Baden-Baden 1896. Frankreich: Das göttliche Volk. Herbstmanöver. Versuche mit Lederkamaschen bei der Kavallerie. Dänemark: † Kriegsminister Generalleut. Thomsen. Russland: Eigenthümlichkeiten in der Armee. Rumänien: Militärbudget 1895/96. Bulgarien: Ausbildung. China: Meuterei der Truppen gegen die deutschen Instruktoren.

### Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 26. Juli 1896.

Die wichtigste Periode des militärischen Ausbildungsjahres, die nun beginnende der grösseren Truppenübungen, bringt ausser den üblichen Manövern und den Armeemanövern zwischen Görlitz und Bautzen noch mannigfache Übungen besonderer Gattung, darunter besonders zahlreiche im Feldbrückenschlage und der Herstellung von Flussübergängen vermittelst der Faltboote der Kavallerie. Von ganz besonderer Bedeutung ist ferner die bereits begonnene kriegsmässige Angriffs- und Belagerungsübung bei Malmédy, im Gelände des Übungsplatzes von Elsenborn auf der hohen Venn, einem der höchsten Teile der westlichen Eifel. Die besondere Bedeutung dieser Übung geht schon daraus hervor, dass zahlreiche Spitzen des deutschen Heeres, wie der Chef des Generalstabes der Armee, der General-Inspekteur der Fussartillerie nebst seinem Stabschef, der Inspekteur der Feldartillerie, der Inspekteur der 2. Fussartillerie-Inspektion, der Oberquartiermeister, der kommandierende General des VIII. Armeekorps etc. derselben bewohnen. Es handelt sich bei dem Manöver um den Angriff und die Belagerung einer eigens zu diesem Zwecke erbauten, befestigten Stellung und um die Erprobung der Wirkung der betreffenden Kaliber der Angriffsartillerie gegen die Verteidiger und Deckungen derselben. Es wird mit scharfer Munition geschossen und die Verteidiger daher während dessen durch Scheiben etc. nur markiert. Besonders handelt es sich bei diesem artilleristischen Angriff um die Erprobung der

Wirkung des Steilfeuers der neuen 15 cm-Haubitzbatterien und von 21 cm-Mörserbatterien. Die bei der Übung beteiligten Truppen, bestehend aus 6 Infanterie-Bataillonen, 2 Fussartillerie-Bataillonen, 4 Feldbatterien, 1 Pionier- und 1 Train-Bataillon, sowie 4 Eskadrons und den Bespannungsabteilungen zweier Trainbataillone, besitzen eine Gesamtstärke von gegen 7000 Mann. Der Übungsplatz ist gegen jede fremde Beobachtung abgesperrt.

Was die Kaisermanöver betrifft, so bemerken wir ergänzend zu unsern früheren sie betreffenden Mitteilungen, dass infolge des sich bei den bisherigen derartigen Manövern herausstellenden Bedürfnisses eine besondere Manöverleitung gebildet werden wird. Dieselbe wird der Chef des Generalstabes, General Graf Schlieffen, nach den Befehlen des Kaisers führen. Das Hauptquartier der Oberleitung wird aus verschiedenen Abteilungen bestehen. Die Stunde, zu der das kriegsgemäss Verhältnis der Manöverparteien beginnt, wird besonders festgesetzt, und das Verhältnis dauert dann bis zur Beendigung der Manöver fort. Der Aufklärungs- und Sicherungsdienst ist während dieser Zeit ununterbrochen zu handhaben. Jedes Gefecht soll kriegsmässig abgebrochen werden. Die Schiedsrichter haben die Linien zu bestimmen, hinter die die Truppen zurückzugehen haben. Ein Verkehr zwischen den Parteien ist nicht gestattet. Unvermeidliche Mitteilungen an den Gegner sind durch Parlamentäre zu übersenden. Dies gilt auch für den Verkehr mit der Manöveroberleitung, falls sich diese bei der Gegenpartei aufhält. Die Offiziere der Manöveroberleitung, die Schiedsrichter, Schiedsrichtergehilfen und deren Ordonnanzen verkehren